



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 26. Oktober 2022	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
05.10.2022	Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021	411
05.10.2022	Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen	414
05.10.2022	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (Gesetz zur notwendigen Ausgestaltung des Richtervorbehalts)	416
19.10.2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes	418
09.09.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde.....	419
09.09.2022	Thüringer Verordnung zur Änderung urlaubs- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften.....	420
13.09.2022	Thüringer Verordnung zur Anpassung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung steigender Kraftstoff- und Energiepreise.....	422
26.09.2022	Verordnung zur Anpassung schulrechtlicher Verordnungen an § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes.....	423
27.09.2022	Thüringer Verordnung zur Förderung von aus der Ukraine geflüchteten Studieninteressierten.....	427
05.10.2022	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (Thüringer Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung -ThürHeizkZuschZustVO-).....	428
04.10.2022	Thüringer Verordnung zur Umsetzung von Vorschriften des Gebäudeenergierechts.....	429
09.10.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrags.....	432
20.10.2022	Bekanntmachung des zulässigen Antrags des Volksbegehrens "Volksentscheid zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Auflösung des Thüringer Landtags" und der Sammlungsfrist..	433

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Vom 5. Oktober 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Artikel 1 Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Artikel 2 Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

§ 1

Dem am 10. März 2022 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird nachstehend veröffentlicht.

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Verweisung "§ 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021" sowie das Wort "Sachsen-Anhalt" durch das Wort "Hessen" ersetzt.
- In Satz 2 wird die Angabe "§ 27f Abs. 4 Nr. 1 GlüStV zuständige Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 zuständige Behörde" ersetzt.

§ 2

c) Satz 3 wird aufgehoben.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Ge-

2. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem der am 10. März 2022 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichnete Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt.

Erfurt, den 5. Oktober 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27i. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegenstehende Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam."

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe "Sperrsystem (§ 23)" werden die Wörter "errichtet und" eingefügt.
- b) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gültigen Königsteiner Schlüssel getragen.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter "die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird" gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Anstalt nach § 27a können gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit die Anstalt die ihr durch diesen Staatsvertrag übertragenen Aufgaben erfüllen kann."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind."

3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landes-

behörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren."

5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort "Schwarzmärkten" die Wörter "sowie des § 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht" eingefügt.

7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Spielersperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 17.03.2022
Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
München, den 7.03.2022
M. Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 11.03.2022
Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 21.3.2022
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 23. März 2022
Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 15.3.22
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 9.3.22
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
In Vertretung für die Ministerpräsidentin
Schwerin, den 24.03.2022
S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 11.3.2022
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 09/03/22
H. Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 18.3.2022
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 15. März 2022
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 15.3.2022
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 10.3.2022
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 24.3.22
Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 10.3.2022
Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen
aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen
Vom 5. Oktober 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 7 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 161) werden folgende §§ 7 a bis 7 c eingefügt:

"§ 7 a

Zusätzliche Leistungen des Landes

(1) Für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Personen, die anlässlich des Krieges aus der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 eingereist sind (Geflüchtete aus der Ukraine), insbesondere die nach § 74 SGB II oder nach § 146 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigten Personen, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte (Empfänger) einen Betrag in Höhe von insgesamt 49,5 Millionen Euro. Ausgenommen sind Kosten, die bereits durch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz gedeckt sind.

(2) Die Auszahlung an die Empfänger erfolgt nach Inkrafttreten dieser Bestimmung. Der dem jeweiligen Empfänger zu gewährende Betrag richtet sich nach dem Anteil des in Absatz 3 genannten Verteilungsschlüssels.

(3) Der Verteilungsschlüssel bestimmt sich nach der Anzahl der bei einem Empfänger aufhältigen Geflüchteten aus der Ukraine im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Thüringen aufhältigen Geflüchteten aus der Ukraine; der Ermittlung der jeweiligen Anzahl und der Gesamtzahl werden die Daten des Ausländerzentralregisters zu den am 19. September 2022 aufhältigen Geflüchteten aus der Ukraine zugrunde gelegt.

(4) Zuständig für die Berechnung und Auszahlung des dem jeweiligen Empfänger zu gewährenden Betrages ist das Landesverwaltungsamt.

§ 7 b

Ergänzungsleistung des Landes

(1) Landkreise und kreisfreie Städte können im Jahr 2023 ergänzende Leistungen des Landes zu den nach § 7 a ausgereichten Mitteln beantragen.

(2) Dem Antrag wird stattgegeben, soweit ein Vergleich
a) des Zuschussbedarfs des Antragstellers des Einzelplans 4 abzüglich der Gliederungsnummer 464 für das Jahr 2022 der nach § 80 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung aufgestellten Jahresrechnung oder des Hauptproduktbereichs 3 abzüglich der Produktgruppe 365 der nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über

die kommunale Doppik aufgestellten Finanzrechnung des Jahresabschlusses und

b) des Zuschussbedarfs des Antragstellers auf Basis der Statistik des Landesamtes für Statistik 'Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen' (Jahresrechnungsstatistik) des Jahres 2021 des Einzelplans 4 abzüglich der Gliederungsnummer 464 eine Steigerung ergibt.

(3) Der Antrag ist an das Landesverwaltungsamt zu richten. Dieses ist zuständig für den Vergleich, die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen.

§ 7 c

Überprüfung der zusätzlichen Leistungen des Landes

(1) Im Jahr 2024 erfolgt ein Vergleich der jeweiligen Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte auf Basis der Jahresrechnungsstatistik des Jahres 2022 des Einzelplans 4 abzüglich der Gliederungsnummer 464 und abzüglich gezahlter Ergänzungsleistungen nach § 7 b gegenüber den jeweiligen Zuschussbedarfen der Landkreise und kreisfreien Städte auf Basis der Jahresrechnungsstatistik des Jahres 2021 des Einzelplans 4 abzüglich der Gliederungsnummer 464.

(2) Soweit der Vergleich nach Absatz 1 eine Steigerung des jeweiligen Zuschussbedarfs ergibt, erhält der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt einen Zuweisungsbescheid in Höhe dieser Steigerung.

(3) Soweit der Vergleich nach Absatz 1 einen Rückgang des jeweiligen Zuschussbedarfs ergibt, wird gegenüber dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt eine Rückzahlung in Höhe dieses Rückgangs, maximal jedoch in Höhe der auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt entfallenen Zuweisung nach § 7 a festgesetzt.

(4) Die Festsetzungen nach den Absätzen 2 und 3 und die Zahlungen nach Absatz 2 erfolgen im Jahr 2024. Die Rückzahlungen nach Absatz 3 sind im Jahr 2025 fällig.

(5) Sofern sich aus den Festsetzungen nach den Absätzen 2 und 3 rechnerisch Zahlungsbeträge unter 1.000 Euro ergeben, werden diese weder erhoben noch ausgereicht.

(6) Die Zuständigkeit für den Vergleich, die Festsetzungen und Auszahlungen richtet sich nach § 7 a Abs. 4."

Artikel 2

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetz

Dem § 3 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Im Jahr 2022 sind Einnahmen des Landes infolge der Erhöhung des Umsatzsteueranteils nach Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) in Höhe von 49,5 Millionen Euro außer Betracht zu lassen."

Artikel 3 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

§ 62 a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausnahmeregelungen für die Jahre 2022 und 2023"

2. In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Datumsangabe "31. Dezember 2021" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "im Haushaltsjahr 2021" durch die Worte "in den Haushaltsjahren 2022 und 2023" ersetzt.
4. In Absatz 4 werden die Worte "für das Haushaltsjahr 2021" durch die Worte "für die Haushaltsjahre 2022 und 2023" und die Worte "dieses Haushaltsjahres" durch die Worte "des jeweiligen Haushaltsjahres" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

§ 40 b des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausnahmeregelungen für die Jahre 2022 und 2023"

2. In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Datumsangabe "31. Dezember 2021" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "im Haushaltsjahr 2021" durch die Worte "in den Haushaltsjahren 2022 und 2023" ersetzt.
4. In Absatz 4 werden die Worte "für das Haushaltsjahr 2021" durch die Worte "für die Haushaltsjahre 2022 und 2023" und die Worte "dieses Haushaltsjahres" durch die Worte "des jeweiligen Haushaltsjahres" ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 4 wird die Datumsangabe "31. Dezember 2021" durch die Datumsangabe "31. Dezember 2023" ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 werden die Worte "Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2020 und des Haushaltsjahres 2021" durch die Worte "Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2020 bis 2023" ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 7 b am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes
(Gesetz zur notwendigen Ausgestaltung des Richtervorbehalts)
Vom 5. Oktober 2022**

Artikel 1

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen

§ 14 des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 10), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 14

Besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Patienten oder für das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Dritter können

1. die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
2. die Wegnahme und Vorenthaltung von Gegenständen,
3. die Absonderung in einem besonderen Raum (Isolierung),
4. die Absonderung von anderen Patienten,
5. die Einschränkung oder Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung) oder
6. bei erhöhter Fluchtgefahr die Fesselung bei Ausführung, Vorführung oder Transport

angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr durch keine andere geeignete, zumutbare und weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann und diese besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahme im jeweiligen konkreten Einzelfall das zur Erreichung des Schutzziels notwendige mildeste Mittel darstellt. Die Auswahl und die Anwendung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. Unter mehreren möglichen und geeigneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist diejenige auszuwählen und anzuwenden, die den Patienten voraussichtlich nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt; auf die Belange Dritter ist Rücksicht zu nehmen. Die ergriffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen. Der im Zeitpunkt ihrer Anordnung zu erwartende Nutzen einer jeden Schutz- und Sicherungsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich feststellbar überwiegen. Die Erforderlichkeit ist unter Berücksichtigung der psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen zu beurteilen und in kurzen Abständen neu einzuschätzen. Eine Fixierung nach Satz 1 Nr. 5 muss der Abwehr einer sich aus der Grunderkrankung des Patienten ergebenden Selbst- oder Fremdgefährdung dienen und mit der in der Unterbringung stattfindenden psychiatrischen Behandlung der Grunderkrankung in engem Zusammenhang stehen.

(2) Jede besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahme ist von dem Chefarzt oder im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter dem Patienten gegenüber in verständlicher Form anzukündigen, zu begründen, befristet anzubestimmen, zu überwachen und schriftlich zu dokumentieren. Die Ankündigung muss Angaben zur Art und Dauer der ge-

planten Schutz- und Sicherungsmaßnahme beinhalten. Auf die Ankündigung und Begründung darf nur bei Gefahr im Verzug verzichtet werden. Die Begründung der Maßnahme ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Anordnung einer Fixierung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, durch die die Bewegungsfreiheit des Patienten nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, ist nur nach vorheriger Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag des Chefarztes oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters zulässig. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet. Bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer von dem Unterbrachten ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung kann der Chefarzt oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter auch ohne vorherige Anordnung des Gerichts eine Fixierung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 anordnen; er hat unverzüglich eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Stellt sich nach Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung heraus, dass eine Fixierung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 nicht mehr erforderlich ist und wird sie beendet, ist der Antrag an das Gericht zurückzunehmen, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist. Das gerichtliche Verfahren bestimmt sich nach den für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG geltenden Vorschriften.

(4) Bei besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 ist eine angemessene und regelmäßige Überwachung durch einen Arzt zu gewährleisten und zusätzlich bei Fixierungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 eine ununterbrochene Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal sicherzustellen.

(5) Eine besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich durch den Chefarzt oder im Fall seiner Verhinderung seinen Stellvertreter zu beenden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Sobald es der Zustand des Patienten zulässt, ist eine Nachbesprechung durchzuführen und der Patient in einer für ihn verständlichen Form durch den Chefarzt oder im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.

(6) Nach Aufhebung der Schutz- und Sicherungsmaßnahme sind die anordnende Person und ihre Funktion, die Umstände, der Zeitpunkt von Beginn und Beendigung, die Wirksamkeit, besondere Vorkommnisse, die Nachbesprechung und der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 5 Satz 2 so-

wie im Fall des Absatzes 4 die Art der Überwachung und Betreuung umfassend zu dokumentieren. Erfolgte die Anordnung einer Schutz- und Sicherungsmaßnahme bei Gefahr im Verzug, sind zusätzlich die Gründe für die Gefahr im Verzug umfassend zu dokumentieren.

(7) Hält sich ein Patient ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, hat die Einrichtung eine unverzügliche Zurücksührung zu veranlassen."

Artikel 2

Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes

§ 26 des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 545), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 26

Besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Untergebrachten oder für das Leben, die Gesundheit oder andere bedeutende Rechtsgüter Dritter können

1. die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
2. die Wegnahme und Vorenthaltung von Gegenständen,
3. die Absonderung in einem besonderen Raum (Isolierung),
4. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
5. die Einschränkung oder Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung) oder
6. bei erhöhter Fluchtgefahr die Fesselung bei Ausführung, Vorführung oder Transport

angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr durch keine andere geeignete, zumutbare und weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann und diese besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahme somit im jeweiligen konkreten Einzelfall das zur Erreichung des Schutzziels notwendige mildeste Mittel darstellt. Die Auswahl und die Anwendung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen. Kommen mehrere gleich geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Betracht, so sind nur diejenigen auszuwählen und anzuwenden, die den Untergebrachten nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen; auf die Belange Dritter ist Rücksicht zu nehmen. Die ergriffenen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen dürfen nicht über das Erforderliche hinausgehen. Der im Zeitpunkt ihrer Anordnung zu erwartende Nutzen einer jeden Schutz- und Sicherungsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen. Die Erforderlichkeit ist unter Berücksichtigung der psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen zu beurteilen und in kurzen Abständen neu einzuschätzen. Eine Fixierung nach Satz 1 Nr. 5 muss der Abwehr einer sich aus der Grunderkrankung des Untergebrachten ergebenden Selbst- oder Fremdgefährdung dienen und mit der in der Unterbringung stattfindenden psychiatrischen Behandlung der Grunderkrankung in engem Zusammenhang stehen.

(2) Jede besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahme ist von dem Chefarzt oder im Fall seiner Verhinderung von

seinem Stellvertreter dem Untergebrachten gegenüber in verständlicher Form anzukündigen, zu begründen, befristet anzuordnen, zu überwachen und schriftlich zu dokumentieren. Die Ankündigung muss Angaben zur Art und Dauer der geplanten Schutz- und Sicherungsmaßnahme beinhalten. Auf die Ankündigung und Begründung darf nur bei Gefahr im Verzug verzichtet werden. Die Begründung der Maßnahme ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Anordnung einer Fixierung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, durch die die Bewegungsfreiheit des Untergebrachten nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, ist nur nach vorheriger Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag des Chefarztes oder im Fall seiner Verhinderung seines Stellvertreters zulässig. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet. Bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer von dem Untergebrachten ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung kann der Chefarzt oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter auch ohne vorherige Anordnung des Gerichts eine Fixierung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 anordnen; er hat unverzüglich eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Stellt sich nach Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung heraus, dass eine Fixierung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 nicht mehr erforderlich ist, und wird sie beendet, ist der Antrag zurückzunehmen, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586-2587-) in der jeweiligen Fassung (FamFG). Die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG anzuwendenden Bestimmungen gelten entsprechend.

(4) Bei besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 ist eine angemessene und regelmäßige Überwachung durch einen Arzt zu gewährleisten und zusätzlich bei Fixierungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 eine ununterbrochene Eins-zu-Eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal sicherzustellen.

(5) Eine besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahme ist unverzüglich durch den Chefarzt oder im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter zu beenden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind. Sobald es der Zustand des Untergebrachten zulässt, ist eine Nachbesprechung durchzuführen und der Untergebrachte in einer für ihn verständlichen Form durch den Chefarzt oder im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.

(6) Nach Aufhebung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die anordnende Person und ihre Funktion, die Umstände, der Zeitpunkt von Beginn und Beendigung, die

Wirksamkeit, besondere Vorkommnisse, die Nachbesprechung und der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung nach Absatz 5 Satz 3 sowie im Fall des Absatzes 4 die Art der Überwachung und Betreuung umfassend zu dokumentieren. Erfolgte die Anordnung einer besonderen Schutzmaßnahme bei Gefahr im Verzug, sind zusätzlich die Gründe für die Gefahr im Verzug umfassend zu dokumentieren.

(7) Die Anordnung besonderer Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bedarf mit Ausnahme der Fixierung nach Ab-

satz 1 Satz 1 Nr. 5, durch die die Bewegungsfreiheit des Untergebrachten nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, der vorherigen Zustimmung des Interventionsbeauftragten; bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung des Interventionsbeauftragten unverzüglich nachzuholen."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes Vom 19. Oktober 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens 'Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie' (Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)"

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Errichtung des Fonds

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Finanzierung von Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 errichtet.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie.

(2) Zur Bewältigung der Energiekrise können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Zahlungen geleistet werden für:

1. Härtefallhilfen für private Haushalte zur Absicherung eines angemessenen Grundbedarfs von Haushaltsenergie und Heizung bei drohender Unterbrechung der Energieversorgung,

2. Maßnahmen und Liquiditätshilfen für private Unternehmen aus allen Bereichen, denen aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gestiegener Betriebskosten eine wirtschaftliche Existenzgefährdung durch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
3. Maßnahmen und Liquiditätshilfen für kommunale Unternehmen privaten Rechts, bei denen aufgrund der Energiekrise und der damit verbundenen gestiegenen Betriebskosten eine Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung droht,
4. Heizkostenzuschüsse für Schulträger sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen und anderer frühkindlicher Betreuungsangebote,
5. Härtefallhilfen und Zuschüsse für Vereine, freie Träger, Krankenhäuser und weitere Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie Soziales, denen aufgrund der Energiekrise eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
6. Zuschüsse zur Transformation von Energieträgern, Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung.

(3) Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie können aus den Mitteln des Sondervermögens insbesondere Hilfen geleistet werden für:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
3. Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
4. die Unterstützung von Kultureinrichtungen, Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, denen aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht.

(4) Die Mittel aus dem Fonds sollen mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vorrangig für die Bewältigung der Energiekrise verwendet werden. Hilfen des Bundes oder Dritter sind vorrangig gegenüber den Hilfen nach den Absätzen 2 und 3 in Anspruch zu nehmen."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Zuführung von Mitteln in Höhe von 694.770.000 Euro aus dem Landeshaushalt sowie aus sonstigen zweckgebundenen Mitteln des Bundes und gegebenenfalls weiterer Dritter; die Zuführung erhöht sich mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 19. Ok-

tober 2022 (GVBl. S. 418) um weitere Mittel in Höhe von 350.000.000 Euro."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2025" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener, nicht zweckgebundener Bestand soll dem Landeshaushalt zugeführt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Oktober 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung
der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde
Vom 9. September 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

§ 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde vom 1. Dezember 2006 (GVBl. S. 558), die durch Verordnung vom 16. Januar 2012 (GVBl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

"8. Leinefelde-Worbis,"

2. Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 9 bis 20.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 9. September 2022

Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Thüringer Verordnung
zur Änderung urlaubs- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften
Vom 9. September 2022**

Aufgrund des § 60 Abs. 2 Satz 4, § 66 Satz 1 und § 67 Abs. 5 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung**

Die Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Erkrankung" ein Komma und die Worte "einer akut aufgetretenen Pflegesituation oder einer akuten Änderung einer bestehenden Pflegesituation" eingefügt.
2. § 10 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. Nachtdienst der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anfallende dienstplanmäßige beziehungsweise verwaltungsübliche Dienst zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, soweit er nicht

 - a) als Bereitschaftsdienst oder
 - b) selbstbestimmt im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen nach § 9 der Thüringer Arbeitszeitverordnung (ThürAzVO) vom 8. Dezember 2017 (GVBl. S. 304) in der jeweils geltenden Fassung oder der gleitenden Arbeitszeit nach § 11 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten (ThürPolAzVO) vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung geleistet wird."
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 14
Beeinträchtigungen bei der Abwicklung
des Erholungs- und Zusatzurlaubs"
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) In den Fällen des § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage verringert sich um den in dem jeweiligen Urlaubsjahr in Anspruch genommenen Erholungs- und Zusatzurlaub sowie eine Freistellung nach § 6 ThürAzVO oder § 6 ThürPolAzVO."

5. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2482) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)" ersetzt.
6. § 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Tritt die Erkrankung, die akute Pflegesituation oder die akute Änderung einer bestehenden Pflegesituation nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 während eines Erholungsurlaubs ein, der am 26. Oktober 2022 bereits angetreten, aber noch nicht vollständig abgewickelt ist, findet § 14 Abs. 2 in der am 27. Oktober 2022 geltenden Fassung Anwendung."
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2
Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung**

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung vom 10. Februar 2009 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des § 3 Abs. 1 wird die Verweisung "Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "dauert" das Wort "regelmäßig" eingefügt.
 - b) An Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt im Fall einer Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes entsprechend."
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a
Teilzeitbeschäftigung

Während der fachpraktischen Ausbildung kann Anwärtern eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die in § 62 Abs. 1 ThürBG genannten Voraussetzungen vorliegen."

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3

Weitere Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung vom 10. Februar 2009 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet staatliche allgemeine Verwaltung und Kommunalverwaltung (ThürAPOmVwD)"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet staatliche allgemeine Verwaltung und Kommunalverwaltung."

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
b) Nummer 5 wird aufgehoben.

4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Verweisung "Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung vom 14. Mai 2004 (GVBl. S. 613)" durch die Verweisung "Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachgebiet staatliche allgemeine Verwaltung und Kommunalverwaltung vom 4. März 2019 (GVBl. S. 31)" ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Worte "vergleichbare Beschäftigte" durch die Worte "Tarifbeschäftigte mit einer vergleichbaren Qualifikation" ersetzt.

5. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24
Prüfungsausschuss, Prüfer

- (1) Die Laufbahnprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, dessen Mitglieder vom Landesverwaltungsamt bestellt werden.

- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender und
2. als Beisitzer
 - a) ein Beamter, der mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen muss,
 - b) ein Beamter, der mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen muss, oder ein Tarifbeschäftigter mit einer vergleichbaren Qualifikation und
 - c) ein Beamter, der mindestens die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen muss, oder ein Tarifbeschäftigter mit einer vergleichbaren Qualifikation.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (4) Das Landesverwaltungsamt kann weitere Prüfer, die bei der Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung mitwirken, bestellen. Die kommunalen Spitzenverbände können geeignete Prüfer vorschlagen.

- (5) Die Prüfer nach Absatz 4 sollen

1. mindestens die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes oder als Tarifbeschäftigte eine vergleichbare Qualifikation besitzen,
2. über eine ausreichende Berufserfahrung, insbesondere in der Verwaltung, verfügen,
3. in der Regel ein höheres Amt als das Eingangsamt erreicht haben oder als Tarifbeschäftigte entsprechend beschäftigt sein und
4. fachlich und methodisch als Prüfer geeignet sein.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer nach Absatz 4 werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter oder der Prüfer nach Absatz 4 in den Ruhestand versetzt wird, wegen Er-

reichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Thüringer Beamtengesetzes ausscheidet. Satz 2 gilt für Tarifbeschäftigte entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer nach Absatz 4 sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden."

6. § 34 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
7. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Fünfte Abschnitt.
8. Der bisherige § 40 wird § 38.
9. Der bisherige § 41 wird § 39 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
10. Der bisherige § 42 wird § 40.

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 2 mit Wirkung vom 1. August 2022 und
2. Artikel 1 Nr. 2 und 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 09.09.2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

Thüringer Verordnung zur Anpassung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung steigender Kraftstoff- und Energiepreise Vom 13. September 2022

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), und des § 10 Abs. 4 Satz 1 und des § 11 Abs. 3 des Thüringer Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 -450-), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes

Das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils der Geldbetrag "17 Cent" durch den Geldbetrag "20 Cent" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Geldbetrag "17 Cent" durch den Geldbetrag "20 Cent" und der Geldbetrag "9 Cent" durch den Geldbetrag "11 Cent" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Geldbetrag "35 Cent" durch den Geldbetrag "38 Cent" und der Geldbetrag "16 Cent" durch den Geldbetrag "18 Cent" ersetzt.

c) In Absatz 2a Satz 1 wird der Geldbetrag "3 Cent" durch den Geldbetrag "12 Cent" ersetzt.

Artikel 2 Weitere Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes

Das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils der Geldbetrag "20 Cent" durch den Geldbetrag "17 Cent" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Geldbetrag "20 Cent" durch den Geldbetrag "17 Cent" und der Geldbetrag "11 Cent" durch den Geldbetrag "9 Cent" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Geldbetrag "38 Cent" durch den Geldbetrag "35 Cent" und der Geldbetrag "18 Cent" durch den Geldbetrag "16 Cent" ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung

§ 6 der Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 16 des

Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird der Geldbetrag "17 Cent" durch den Geldbetrag "20 Cent" ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird der Geldbetrag "400 Euro" durch den Geldbetrag "450 Euro" ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird der Geldbetrag "250 Euro" durch den Geldbetrag "300 Euro" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Geldbetrag "250 Euro" durch den Geldbetrag "300 Euro" ersetzt.

Artikel 4
Weitere Änderung der
Thüringer Trennungsgeldverordnung

§ 6 der Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird der Geldbetrag "20 Cent" durch den Geldbetrag "17 Cent" ersetzt.

Verordnung
zur Anpassung schulrechtlicher Verordnungen
an § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes
Vom 26. September 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Satz 4, des § 43 Abs. 5 Satz 1 und des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 7 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1
Änderung der Thüringer Berufsschulordnung

Die Thüringer Berufsschulordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2017 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "kann" durch die Worte "können Vorklassen und" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs kann ein Berufsvorbereitungsjahr Sprache angeboten werden."

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird der Geldbetrag "450 Euro" durch den Geldbetrag "400 Euro" ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird der Geldbetrag "300 Euro" durch den Geldbetrag "250 Euro" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird der Geldbetrag "300 Euro" durch den Geldbetrag "250 Euro" ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 2 und 4 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 13. September 2022

Die Finanzministerin

Heike Taubert

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Schüler werden in Fachklassen, in Klassen des Berufsvorbereitungsjahrs und in Vorklassen unterrichtet."
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs können junge Menschen mit Migrationshintergrund, die zunächst vorrangig zum weitgehend selbstständigen Gebrauch der deutschen Sprache befähigt werden und weitere schulische Bildung erwerben sollen, in das Berufsvorbereitungsjahr Sprache aufgenommen werden."

men werden. Sofern keine ausreichende Schülerzahl für eine eigenständige Klassenbildung vorliegt, werden die Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache integrativ beschult."

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Vorklassen sind dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschaltete Bildungsangebote, die den Erwerb elementarer Kenntnisse der deutschen Sprache und eine allgemeine und berufsbezogene schulische Bildung ermöglichen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Verweisung "§ 8" durch die Verweisung "den §§ 8 und 9" ersetzt und nach dem Wort "Fällen" die Worte "und in den Vorklassen" eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "Anlagen 1 bis 4" durch die Verweisung "Anlagen 1 bis 5" ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "Bundespersonalvertretungsgesetz" durch die Worte "Thüringer Personalvertretungsgesetz" ersetzt.

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Zweiter Abschnitt
Vorklassen und Berufsvorbereitungsjahr"**

6. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

"§ 8
Vorklassen

- (1) Junge Menschen mit Migrationshintergrund,
1. die der Vollzeitschulpflicht unterliegen,
 2. die mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und
 3. bei denen eine Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr nicht möglich ist, weil
 - a) sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die unterhalb der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen, oder
 - b) ihr Bildungsstand nicht mindestens dem eines Schülers am Ende der Klassenstufe 6 entspricht,

können im Rahmen der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in eine Vorklasse aufgenommen werden. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können in eine Vorklasse aufgenommen werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

(2) Sofern die Vorklasse bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht erst ein Schuljahr besucht worden ist, kann die Vorklasse nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht

ein weiteres Jahr besucht werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, die nach Absatz 1 Satz 2 in eine Vorklasse aufgenommen wurden, können diese längstens für ein Schuljahr besuchen.

(3) Die Vorklassen können ein- oder zweijährig ausgestaltet sein. Zweijährig ausgestaltete Vorklassen bauen aufeinander auf. Maßgeblich für die Organisation der Vorklassen sind

1. der Bildungsstand und die vorhandenen Sprachkenntnisse,
2. das Alter sowie
3. die Anzahl der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Bei ausreichender Schülerzahl können separate Lerngruppen gebildet werden. Über die Organisation der Vorklassen entscheidet der Schulleiter.

(4) Eine Versetzung innerhalb der Vorklasse findet nicht statt. Ein Wechsel von der Vorklasse in das Berufsvorbereitungsjahr ist bei vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und einem Bildungsstand, der erwarten lässt, dass dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr gefolgt werden kann, auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs möglich.

(5) Schüler der Vorklassen erhalten nach Beendigung des jeweiligen Schuljahrs ein Zeugnis über den Schulbesuch mit einer verbalen Einschätzung ihrer erreichten sprachlichen und fachlichen Kenntnisse. Schüler der Vorklassen, die vor Beendigung des Schuljahrs die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis mit einer verbalen Einschätzung nach Satz 1. Im Fach "Fachpraktischer Unterricht/Berufsorientierung" sind in den Zeugnissen die Berufsfelder zu benennen, in denen die Schüler unterrichtet wurden. In den Zeugnissen sind die Fehlzeiten anzugeben.

§ 9
Berufsvorbereitungsjahr

(1) Die Aufnahme in das einjährige Berufsvorbereitungsjahr erfolgt für junge Menschen, die keinen Hauptschulabschluss oder einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss besitzen. Die Aufnahme erfolgt frühestens nach neun Schulbesuchsjahren an einer allgemein bildenden Schule. Abweichend von Satz 2 können junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen Nachweise über den Schulbesuch fehlen, in das Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden, wenn die vorhandenen Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und der Bildungsstand erwarten lassen, dass sie dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr folgen können.

(2) Junge Menschen mit Migrationshintergrund,
 1. die der Vollzeitschulpflicht unterliegen,
 2. über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und
 3. deren Bildungsstand mindestens dem eines Schülers am Ende der Klassenstufe 6 entspricht,
 werden zunächst im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs in einem einjährigen vorangehenden Berufsvorbereitungsjahr Sprache nach der Rahmenstundentafel der Anlage 4 beschult. Junge Menschen, die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 in das Berufsvorbereitungsjahr Sprache aufgenommen werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Spätestens nach dem Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache soll ein Bildungsstand erreicht sein, der einen Wechsel in das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 ermöglicht. Ein Wechsel vom Berufsvorbereitungsjahr Sprache in das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 ist bei vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und einem Bildungsstand, der erwarten lässt, dass dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr gefolgt werden kann, auf Beschluss der Klassenkonferenz auch bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs möglich.

(3) Die Schüler sollen im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts an einem Praktikum teilnehmen. Die Dauer soll 30 Unterrichtstage betragen. Über die Teilnahme entscheidet der Klassenlehrer. Das Praktikum wird von einem Fachlehrer betreut. Schüler, die keinen Praktikumsplatz haben, nehmen weiter an der fachpraktischen Ausbildung teil. Eine Bemerkung über die Teilnahme an dem Praktikum wird in das Zeugnis über das Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen.

(4) Das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Schüler in den einzelnen Fächern und in den Lernfeldern des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts der Rahmenstundentafel zumindest ausreichende Leistungen erreicht haben. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis über das Berufsvorbereitungsjahr; § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs nach Absatz 1 erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahrs einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(5) Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache erhalten nach Beendigung des Schuljahrs ein Zeugnis; § 24 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ist nicht möglich. In das Zeugnis ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für den Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs nach Absatz 1 vorliegen.

(6) Schüler, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 nicht erfüllen, weil sie in bis zu zwei Fächern oder Lernfeldern des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten haben, können sich auf ihren Antrag innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer zusätzlichen Leistungsfeststellung in den jeweiligen Fächern oder Lernfeldern unterziehen. Die neu zu ermittelnde Endnote ergibt sich aus dem Mittel der bisherigen Endnote und der Note der zusätzlichen Leistungsfeststellung nach Satz 1; entsteht dabei ein Bruchwert, so wird dieser unter Berücksichtigung der Bewertungstendenz der Note der zusätzlichen Leistungsfeststellung nach Satz 1 auf- oder abgerundet.

(7) Das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 kann auf Antrag der Schüler einmal wiederholt werden, wenn
 1. die Schüler schlechtere Leistungen als nach Absatz 6 Satz 1 erbracht haben,
 2. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 auch nach der zusätzlichen Leistungsfeststellung nach Absatz 6 Satz 1 nicht erfüllt sind oder
 3. die Schüler im Fall des Absatzes 6 Satz 1 keinen Antrag stellen.

Satz 1 gilt auch für den Fall eines Wechsels nach Absatz 2 Satz 4. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. In besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt eine weitere Wiederholung des Schuljahrs genehmigen.

(8) Schüler, die keinen Antrag nach Absatz 7 Satz 1 stellen oder die nach Wiederholung des Schuljahrs oder nach der weiteren Wiederholung nach Absatz 7 Satz 4 die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllen, müssen die Schule verlassen. § 24 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(9) Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs, die vor Beendigung des Schuljahrs die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis; § 24 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend."

7. In der Überschrift des Siebten Abschnitts werden die Worte "Übergangs- und" gestrichen.
8. Die §§ 30 bis 32 werden aufgehoben.
9. Der bisherige § 33 wird § 30 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
10. Der bisherige § 34 wird § 31.
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
12. In der Überschrift der Anlage 1 wird der Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5)" durch den Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5 Satz 1)" ersetzt.
13. In der Überschrift der Anlage 2 wird der Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

und Satz 2)" durch den Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2)" ersetzt.

14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5)" durch den Klammerzusatz "(§ 6 Abs. 5 Satz 1)" und die Verweisung "§ 8 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1" ersetzt.
- b) Im Tabellenkopf der zweiten Spalte wird jeweils die Verweisung "§ 8 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 1" ersetzt.
- c) In der Fußnote ** wird die Verweisung "§ 8 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3" ersetzt.

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung der Anlage und die Überschrift erhalten folgende Fassung:

"Anlage 4
(zu § 6 Abs. 5 Satz 1)

Rahmenstundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr Sprache nach § 9 Abs. 2"

- b) In Satz 2 der Fußnote ** wird die Verweisung "§ 8 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3" ersetzt.

16. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

"Anlage 5
(zu § 6 Abs. 5 Satz 1)

Rahmenstundentafel für die Vorklassen nach § 8

Unterricht	Wochenstunden
Deutsch/Deutsch als Zweitsprache*	16**
Mathematik/Naturwissenschaft	5
Politisch-gesellschaftliche Bildung	5
Sport	2
Fachpraktischer Unterricht/Berufsorientierung***	8****
Mindeststundenzahl	32

* Nach Möglichkeit der Schule Deutsch als Zweitsprache.

** Maximale Stundenzahl bei notwendiger primärer Alphabetisierung, mindestens jedoch in einem Umfang von 12 Wochenstunden.

*** Nach Möglichkeit der Schule sollten mehrere Berufsfelder vorgestellt werden. Ein Praktikum entsprechend § 9 Abs. 3 soll angeboten werden.

****In Abhängigkeit des zu erteilenden Unterrichts in Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, mindestens jedoch in einem Umfang von 4 Wochenstunden."

Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie
im Schulbereich

§ 21 der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich vom 4. März 2022 (GVBl. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 9 Abs. 6 Satz 1 ThürBSO"

2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 9 Abs. 7 und 8 ThürBSO"

3. In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 2 ThürBSO" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2 ThürBSO" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 21. Februar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 26. September 2022

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

Thüringer Verordnung
zur Förderung von aus der Ukraine geflüchteten Studieninteressierten
Vom 27. September 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 14 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Benehmen mit den Hochschulen:

§ 1
Aufgabe der Hochschulen

Die Hochschulen fördern die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind.

§ 2
Förderangebote

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 1 können die Hochschulen kostenfreie Förderangebote einrichten und durchführen, die mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule verbunden werden können. Die an den Förderangeboten nach Satz 1 Teilnehmenden sind nicht berechtigt, die für den Abschluss eines Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Förderangebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden.

(3) Auf die Zulassung zu einem Förderangebot besteht kein Rechtsanspruch. Die Hochschulen können die Zahl der Zulassungen nach Maßgabe der verfügbaren personellen und sachlichen Mittel begrenzen.

(4) Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt.

§ 3
Satzungsermächtigung

Das Nähere zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Förderangeboten, zu Antragserfordernissen und einzureichenden Antragsunterlagen können die Hochschulen durch Satzung regeln.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 27. September 2022

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeiten für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes
(Thüringer Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung -ThürHeizkZuschZustVO-)
Vom 5. Oktober 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stellen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HeizkZuschG

1. sind im Fall des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG
 - a) die Landkreise und kreisfreien Städte,
 - b) die kreisangehörigen Gemeinden Gotha, Ilmenau, Rudolstadt und Saalfeld,
2. ist im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG das Amt für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie beim Studierendenwerk Thüringen nach § 40 Abs. 1 und 2 und § 45 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2002 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226),
3. ist im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG das Landesverwaltungsamt nach § 19a Satz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung vom 21. Mai 1996 (GVBl. S. 85).

Die nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuständigen Stellen bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen

Gemeinden nehmen die Aufgabe jeweils im übertragenen Wirkungskreis wahr. Wurden nach Satz 1 Nr. 2 Leistungen durch mehrere Ämter für Ausbildungsförderung bewilligt, ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, das diese Leistungen zuletzt bewilligt hat.

§ 2

(1) Fachaufsichtsbehörde der zuständigen Stellen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Wohngeld zuständige Ministerium.

(2) Fachaufsichtsbehörde der zuständigen Stellen nach § 1 Satz 1 Nr. 2 ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Ministerium.

(3) Fachaufsichtsbehörde der zuständigen Stelle nach § 1 Satz 1 Nr. 3 ist das für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zuständige Ministerium.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2032 außer Kraft.

Erfurt, den 5. Oktober 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bodo Ramelow	S. Karawanskij

Thüringer Verordnung zur Umsetzung von Vorschriften des Gebäudeenergierechts Vom 4. Oktober 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des §§ 94 Satz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes (ThürZustVollzGEGVO)

§ 1 Zuständigkeit

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist zuständig für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Registrierstelle; Stichprobenkontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlagen

(1) Registrierstelle nach § 98 GEG für die Ausstellung von Inspektionsberichten nach § 78 GEG und Energieausweisen nach § 79 GEG ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik nimmt Aufgaben der Kontrollstelle nach § 99 GEG in Form von Stichprobenkontrollen auf der Grundlage der in § 99 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 GEG festgelegten Optionen oder gleichwertigen Maßnahmen wahr, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können. Für nicht elektronisch durchzuführende Prüfungen, insbesondere solche nach § 99 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GEG, ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zuständige Kontrollstelle.

§ 3 Ausstellungsberechtigung für Erfüllungserklärungen

(1) Zur Ausstellung einer Erfüllungserklärung nach § 92 GEG ist nur eine Person berechtigt, die

1. nach § 64 der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung bauvorlageberechtigte Person ist und
2. eine der in § 88 GEG genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die zuständige Stelle führt eine Liste der ihr bekannten zur Ausstellung von Energieausweisen und Erfüllungser-

klärungen berechtigten Personen. Jede nach Absatz 1 berechnete Person kann in die Liste aufgenommen werden, indem sie der zuständigen Stelle gegenüber schriftlich erklärt, nach welcher der in Absatz 1 genannten Alternativen die Ausstellungsberechtigung besteht.

§ 4 Inhalt und Vorlage der Erfüllungserklärung

(1) Die Erfüllungserklärung besteht aus einem Formblatt für Neubauten nach Anlage 1 oder einem Formblatt für Bestandsgebäude nach Anlage 2 sowie dem für das Gebäude gültigen Energieausweis.

(2) Die Erfüllungserklärung ist der zuständigen Stelle unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Prüfung und Nachweise der Erfüllungserklärung

(1) Die zuständige Stelle prüft die Erfüllungserklärung nach Eingang.

(2) Die zuständige Stelle kann als Nachweis für die Angaben in der Erfüllungserklärung die Vorlage der Einheitlichen Dokumentation der Gesamt- und Zwischenergebnisse der Energiebilanz nach DIN V 18599:2018 oder vergleichbarer Unterlagen verlangen, aus denen die Berechnung der in die Erfüllungserklärung eingetragenen Werte hervorgeht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 108 GEG ist die zuständige Stelle nach § 1 zuständig.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG		für Neubauten
nach § 92 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)		
Angaben zum Gebäude		
Gebäudetyp		
Gebäudeadresse		
Gebäudeteil		
Datum der Fertigstellung		
<p><input type="checkbox"/> Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz ein.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Anforderungen sind in dem Energiebedarfsausweis vom ____ . ____ . _____ nachgewiesen. Dieser ist beigelegt und Bestandteil dieser Erklärung.</p> <p><input type="checkbox"/> Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Ein-Zonen-Modell für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG werden eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Das vereinfachte Verfahren für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 GEG werden eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Nichtwohngebäude enthält Gebäudezonen mit mehr als 4 Metern Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse oder Strahlungsheizungen beheizt werden. Die Anforderungen einer anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 GEG gelten daher nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Abs. 6 GEG liegt bei.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Gebäude wurde von den Anforderungen nach § 10 Abs. 2 GEG mit folgender Begründung befreit:</p> <div style="margin-left: 40px;"> <p><input type="checkbox"/> Anwendung der Innovationsklausel nach § 103 GEG</p> <p><input type="checkbox"/> Gründe nach § 102 GEG</p> </div> <p style="text-align: center;">Der Bescheid ist beigelegt und wird Bestandteil dieser Erklärung.</p>		
Bauherrschaft Eigentümerin/Eigentümer:		
Name: _____	_____	_____
Straße, HausNr.: _____	_____	_____
PLZ, Ort: _____	Datum	Unterschrift
Ausstellungsberechtigte Person (mit Berufsbezeichnung):		
Name: _____	_____	_____
Straße, HausNr.: _____	_____	_____
PLZ, Ort: _____	Datum	Unterschrift

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1)

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG

für Bestandsgebäude
(Änderung/Erweiterung/Ausbau)

nach § 92 Abs. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG),
wenn nach § 50 GEG eine energetische Bewertung durchgeführt wurde

Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp
Gebäudekategorie bzw.
Hauptnutzung

Gebäudeadresse

Gebäudeteil

Datum der Fertigstellung

Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz ein.

Die Anforderungen sind in dem Energiebedarfsausweis vom ____ . ____ . _____ nachgewiesen. Dieser ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.

Die Erweiterung/der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängende Nutzfläche, daher ist auch der sommerliche Wärmeschutz in der Berechnungsdokumentation nachgewiesen.

Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern: Ein informatorisches Beratungsgespräch wurde durchgeführt/wurde nicht durchgeführt (nicht Zutreffendes bitte streichen).

Durch die Ausstellerin/den Aussteller wurden vor Ort oder anhand von Bildaufnahmen die energetischen Eigenschaften des Gebäudes beurteilt.

Geometrische Abmessungen wurden durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt und/oder Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet.

Eine Unternehmererklärung zur Einhaltung der Anforderungen liegt jeweils für die geänderten Bau- und Anlagenteile vor. Diese ist/sind beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.

Ab 1. Januar 2026: Es wird ein Öl-Heizkessel eingesetzt. Die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 4 GEG liegen nachweislich vor.

Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 48 GEG mit folgender Begründung befreit:

Anwendung der Innovationsklausel nach § 103 GEG

Gründe nach § 102 GEG.

Der Bescheid ist beigefügt und wird Bestandteil dieser Erklärung.

Bauherrschaft
Eigentümerin/Eigentümer:

Name: _____

Straße, HausNr.: _____

PLZ, Ort: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift

Ausstellungsberechtigte Person (mit Berufsbezeichnung):

Name: _____

Straße, HausNr.: _____

PLZ, Ort: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift

Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf den Gebieten der
Energieeinsparung und der
Verbrauchskennzeichnung

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "den Gebieten Energieeinsparung und" durch die Worte "dem Gebiet" ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.
 - cc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und erhält folgende Fassung:

"d) der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz

und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1; L 241 vom 27.7.2020, S. 46; L 147 vom 30.4.2021, S. 23; L 382 vom 28.10.2021, S. 52),"

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Oktober 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz
-----------------------	--

Bodo Ramelow	A. Siegesmund
--------------	---------------

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrags

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 22. Juni 2022 (GVBl. S. 299) wird hiermit bekannt gemacht, dass der

Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 30. Juni 2022 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 9. Oktober 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Bekanntmachung des zulässigen Antrags des Volksbegehrens
"Volksentscheid zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Auflösung
des Thüringer Landtags" und der Sammlungsfrist
Vom 20. Oktober 2022**

Gemäß § 13 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird nachfolgend der

zulässige Antrag des Volksbegehrens mit dem zugrundeliegenden Gesetzentwurf und der Begründung bekannt gemacht. Gemäß § 13 Abs. 2 ThürBVVG beginnt die Sammlungsfrist am 27. Januar 2023 und endet am 26. Mai 2023.

Erfurt, den 20. Oktober 2022
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens
"Volksentscheid zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Auflösung des Thüringer Landtags"**

Sehr geehrte Frau Pommer,

im Zuge der Übergabe von 6.379 durch die Meldeämter bestätigten Unterschriftsbögen an die Landtagsverwaltung am 09.08.2022 stellen wir hiermit den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens "Volksentscheid zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Auflösung des Thüringer Landtags".

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürBVVG ist weiterhin Dr. Ute Bergner Vertrauensperson und Andreas Schmidt stellvertretende Vertrauensperson. Die Sammlung der Unterschriften soll als freie Sammlung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ute Bergner, MdL

**Entwurf eines Gesetzes für ein
Fünftes* Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen**

Artikel 1

Dem Artikel 50 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. wenn das Volk durch einen Volksentscheid, der auf Antrag von zehn vom Hundert der in Thüringen Wahlberechtigten (Volksbegehren) in freier Sammlung innerhalb von 4 Monaten durchgeführt wird, die Auflösung des Landtags beschließt. Ein solcher Volksentscheid bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Abstimmenden; diese Mehrheit muss mindestens 40 vom Hundert

der Stimmberechtigten betragen. Für den Volksentscheid und das Volksbegehren gelten die Regelungen des Artikels 82 Abs. 3, 4, 6, 7 Satz 2 1. Halbsatz entsprechend; Artikel 82 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Behandlungsfrist im Landtag von sechs Monaten eine Behandlungsfrist von vier Monaten tritt. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Die Zählung und die letzte Änderung werden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung angepasst.

Begründung:

Derzeit kann der Landtag entweder selbst seine Auflösung beschließen oder nach einem erfolglosen Vertrauensantrag des Ministerpräsidenten neu gewählt werden. In der Verfassung des Freistaates Thüringen fehlt jedoch die Möglichkeit einer vorzeitigen Neuwahl nach Auflösung des Landtags im Wege eines Volksentscheids des Bürgers als Souverän. Beispielsweise sieht die Bayerische Verfassung diesen Schritt in Artikel 18 Absatz 3 vor.

Eine solche Möglichkeit der Auflösung des Landtags im Wege des Volksentscheids der Bürger als Souverän, mit der Folge einer sich daran anschließenden Neuwahl, ist Ausdruck einer verantwortlichen und demokratischen Bürgerbeteiligung und stärkt den demokratischen Willensbildungsprozess.

In den Fällen, in denen das Parlament von der Möglichkeit der Selbstauflösung keinen Gebrauch macht und auch kein Fall einer gescheiterten Vertrauensfrage des Ministerpräsidenten vorliegt, soll gleichwohl eine Möglichkeit bestehen, durch Volksentscheid der Bürger eine Neuwahl des Landtages herbeizuführen, um so eine entstandene parlamentarische Krise im Prozess einer demokratischen Neuwahl aufzulösen.

Nachdem vier Fraktionen des Thüringer Landtages im Jahre 2020 Neuwahlen in 2021 durch Selbstauflösung des Parlaments versprochen haben und dieses Versprechen durch das Parlament selbst nicht eingelöst worden ist, sollten die Bürger des Landes die Möglichkeit erhalten, den Schritt der Landtagsauflösung in einem demokratisch geregelten Prozess herbeizuführen. Nach verschiedenen Umfragen sprechen sich aktuell rund 67 Prozent der Thüringer Wahlberechtigten für Neuwahlen des Thüringer Landtages aus. Die Wahlberechtigten sollten als Souverän hier die Möglichkeit erhalten, selbst demokratisch handeln zu können. Mit dem Gesetzentwurf wird dem Bürger die Möglichkeit gegeben, in Krisensituationen eine Neuwahl des Thüringer Landtages herbeizuführen zu können, ohne dass die parlamentarische Demokratie hierdurch in eine Krise gerät, sondern vielmehr um genau eine solche entstehende Legitimationskrise des Parlaments durch eine gestärkte Bürgerbeteiligung zu verhindern.

Der Ablauf des Volksentscheidsverfahrens orientiert sich ausdrücklich eng an den bestehenden Regelungen der Verfassung des Freistaates Thüringen und greift insbesondere das Beteiligungsquorum des Artikels 83 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen auf. Die Regelung des Artikels 50 Abs. 2 Satz 3 über die vorzeitige Neuwahl innerhalb von 70 Tagen gilt für den Fall der Auflösung des Landtags durch das Volk im Wege des Volksentscheids ebenfalls.

Die Sammlung zu dem dem Volksentscheid vorgeschalteten Volksbegehren wird in der Form der sogenannten "freien Sammlung" durchgeführt und benötigt somit eine Zustimmung von zehn Prozent der Stimmberechtigten innerhalb des Sammlungszeitraums von vier Monaten.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016